

Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dresden

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 S. 7 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 11.05.2023 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck

§ 2 Beitragshöhe

§ 3 Beitragspflicht

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit

§ 6 eSemesterticket

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Beitragszweck

Die Studierendenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studierendenschaft der TU Dresden].

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die Studierendenschaft 7,60 Euro pro Semester
2. Für das Semesterticket VVO und SPNV Sachsen 194,40 Euro pro Semester
3. Für die Fahrradverleihsystem-Nutzung 5,00 Euro pro Semester

§ 3 Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglieder der Studierendenschaft der TU Dresden sind.

(2) Fernstudentinnen, Nebenhörerinnen und Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit.

(3)¹ Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)

- aG,
- Bl,
- TBl,
- H,
- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit werden.²Die Befreiung für die Merkzeichen G und Gl gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

(1)¹ Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierenderrates zurückerstattet werden.²Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹ In nachfolgenden Fällen 1. bis 7. können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung zurückerhalten.²Im Fall 8. können nur die doppelt bezogenen Teile des Semesterticketvertrags bzw. des Fahrradverleihsystem erstattet werden.³Im Fall 9. kann nur der Beitragsanteil für die Fahrradverleihsystem-Nutzung erstattet werden.

1. Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)

- aG,
 - BI,
 - TBI,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - GI mit gültiger Wertmarke
- oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert,

2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
4. nachträgliche Beurlaubung,
5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
7. Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester,
8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatriculation an einer anderen Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,
9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.

(3)¹ Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens sechs Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studierendenrat eingehen,

andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden.² Im Fall einer Immatriculation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatriculationsdatum eingehen.

(4)¹ Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studierendenrat vorliegen.² Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5)¹ Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten.² Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt.³ Der Beitrag für die Fahrradverleihsystem-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe 1. bis 7. für das ganze Semester vorliegen.⁴ Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt.

(6)¹ Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.² Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studentenausweises gestellt wurde.

(7)¹ Die Möglichkeit, das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 Abs. 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit sind.² Der Preis für das Semester-

ticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket.³ Der Preis für die Fahrradverleihsystem-Nutzung ist in vol-

ler Höhe zu entrichten. ³Der erste nachzukau-
fende Monat ist der aktuelle Monat, der Nach-
kauf erfolgt immer bis zum Semesterende.

(8) Im Fall 8. kann nur erstattet werden, wenn
das Semesterticket weiterhin an einer anderen
am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hoch-
schule bezogen wird.

§ 5

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1)¹ Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatri-
kulationsamt bekannt gemachten Form einzu-
zahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw.
Rückmeldung.

(2) Die Beiträge für das Semesterticket und die
Fahrradverleihsystem-Nutzung werden durch
das Immatrikulationsamt gemäß der mit den
beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinba-
rungen direkt überwiesen.

§ 6

eSemesterticket

¹Bei Einführung eines eSemesterticket regelt
eine Durchführungsbestimmung die Rücker-
stattungen, Befreiungen und Nachkäufe für den
Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket
auf mehreren Medien ausgegeben wird, ²Diese
Durchführungsbestimmung wendet die Ord-
nung sinngemäß an. ³Sie ist vor der Entschei-
dung über die ersten Rückerstattungsanträge
für das entsprechende Semester zu veröffentli-
chen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.
Oktober 2023 in Kraft. ²Damit tritt die Beitrags-
ordnung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Dresden, der 24.05.2023

Mathias Fröck
GF Soziales

Marius Schiller
RF Mobilität

Genehmigung Rektorat
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger